

sGS 125.1

Kantonales Gesetz über Referendum und Initiative

Unterschriftenbogen und -karten

Art. 39.⁹⁰

¹ Das Initiativbegehren ist auf Bogen oder Karten zu stellen, die folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind;
- b) den Wortlaut des Begehrens;
- c) Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees;
- d) den Hinweis, dass das Initiativkomitee ermächtigt ist, das Initiativbegehren vorbehaltlos und gesamthaft mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Rückzugs in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückzuziehen;
- e) ⁹¹ den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Initiativbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches⁹²) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches⁹³);
- f) eine allfällige Begründung.